



Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte

Version 01.01.2024

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Inhalt

INHALT	2
VERORDNUNG ÜBER GEBÜHREN + ENTGELTE	4
1. ALLGEMEINES.....	4
2. AUFWANDGEBÜHREN	5
3. GRABUNTERHALTSKONTO	5
4. LIEGENSCHAFTSWESEN	5
4.1. Grundsätze und Bestimmungen	5
5. BEWEGLICHE SACHEN	6
6. FÄLLIGKEIT/VERFÜGUNGEN	6
GENEHMIGUNG	7
ÄNDERUNGEN	7
A) Gebühren für hoheitliche Leistungen der Gemeinde	8
ANHANG I	8
1. ERBRECHT.....	8
1.1. Siegelungswesen	8
1.2. Erbschaftssicherungsmassnahmen.....	8
GENEHMIGUNG	9
ANHANG II	10
2. EINWOHNERKONTROLLE	10
2.1. Niederlassungswesen	10
2.2. Einbürgerungen.....	10
GENEHMIGUNG	12
ANHANG III	13
3. ORTSPOLIZEIWESEN	13
3.1. Ordnung und Sicherheit.....	13
3.2. Verwaltungspolizei	13
3.3. Verkehrspolizei.....	14
3.4. Bereitstellen Signalisation / Signalisationsmaterial.....	14
3.5. Öffentlicher Grund zu gewerblichen und baulichen Zwecken	15
3.6. Taxiwesen.....	16
3.7. Friedhof- und Bestattungswesen	17
GENEHMIGUNG	17
ÄNDERUNGEN	17
ANHANG IV	18
4. SOZIALWESEN, KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ.....	18
4.1. Personen- und Familienrecht.....	18
4.2. Bewilligung für die Pflege und Betreuung im privaten Haushalt (Art. 6 Abs. 2 HEV, BSG 862.51)	18
4.3. AHV-Zweigstelle.....	18
GENEHMIGUNG	19
ANHANG V	20
5. BAUWESEN.....	20
5.1. Baugesuche und Voranfragen.....	20
5.2. Baukontrollen.....	21
5.3. Weitere Aufwendungen	22
GENEHMIGUNG	22
ANHANG VI	23
6. SCHULWESEN.....	23
6.1. Weitere Gebühren.....	23
GENEHMIGUNG	23



Der Gemeinderat Lyss beschliesst, gestützt auf

- Artikel 19, Absatz 1-3 Reglement über Gebühren + Entgelte
- Artikel 31, Absatz 2 Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss (Taxireglement)
- Artikel 37 + Anhang I Bestattungs- und Friedhofreglement

folgende

Verordnung über Gebühren + Entgelte

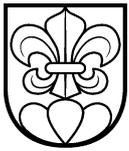
1. Allgemeines

Gebührenpflichtige,
hoheitliche Leistungen

Art. 1

¹ Die gebührenpflichtigen Leistungen richten sich nach den Ansätzen in den Anhängen I – VII.

² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.



Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen

Art. 2

¹ Die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen werden in einem separaten Tarifblatt als Anhang dieser Verordnung geregelt.

² Sie sind nur geschuldet, soweit sie zum Vertragsinhalt geworden sind.

Auslagen

Art. 3

¹ Als Auslagen im Sinn von Art. 5 des Reglements über Gebühren + Entgelte gelten insbesondere:

- a. Porti und Kosten der Telekommunikation, sofern sie erheblich sind;
- b. Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c. Honorare für Expertisen, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d. Kosten für Publikationen, Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
- e. Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Die Auslagen nach Abs. 1 sind auch geschuldet, wenn sie in den Anhängen für hoheitliche und nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde nicht ausdrücklich erwähnt sind.

2. Aufwandgebühren

Höhe der Aufwandgebühren

Art. 4

Die Aufwandgebühren werden zu folgendem Ansatz verrechnet:

- a. Aufwandgebühr I (normale Tätigkeit) Fr. 80.00/Std.
- b. Aufwandgebühr II (qualifizierte Tätigkeit) Fr. 100.00/Std.

3. Grabunterhaltskonto

Grundsatz

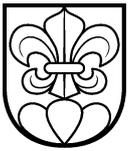
Art. 5

Für die Führung eines Grabunterhaltskontos wird eine einmalige Pauschale festgelegt.

4. Liegenschaftswesen

4.1. Grundsätze und Bestimmungen

Anlagen und Räume



Art. 6

¹ Die Tarife für die Benützung von Räumen und Anlagen tragen mindestens den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten, einschliesslich der Kosten für das notwendige Personal, Rechnung.

² Die Höhe der Tarife orientiert sich an vergleichbaren privatwirtschaftlichen Leistungen.

³ Tarife werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit festgelegt.

⁴ Die Tarife bemessen sich aufgrund folgender Kriterien:

- a. Art und Grösse der Räume und Anlagen;
- b. Vorhandene Infrastruktur;
- c. Dauer der Beanspruchung.

⁵ Alle aussergewöhnlichen Anlässe, die auf Gesuch hin bewilligt werden (z.Bsp. Industriebcup, Dorfturnier, regionale, kantonale oder schweizerische Veranstaltungen) sind kostenpflichtig.

⁶ Alle auswärtigen BenützerInnen sind gemäss Tarifordnung gebührenpflichtig.

Nulltarif¹

Art. 6a

Organisationen (exkl. Vereine) können in der Regel vom Nulltarif profitieren, wenn sie steuerbefreit sind und sich für gesellschaftliche Gruppierungen wie sozial Schwache, Menschen mit Beeinträchtigungen oder ähnliche einsetzen.

Besondere Bestimmungen

Art. 7

¹ In den Tarifen sind die Heizung sowie die Benützung der Garderoben, Duschen und der Gerätschaften (soweit vorhanden) inbegriffen.

² Für die Benützung der techn. Einrichtungen wird ein Zuschlag von 20% verrechnet (spezielle Regelungen vorbehalten).

³ Ein allfälliger überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, u.a. der Tribünenanlagen, wird nach effektivem Zeitaufwand verrechnet.

⁴ Für Schäden haftet der/die VeranstalterIn.

¹ Anpassung vom 22.05.2023; Inkraftsetzung 01.06.2023

⁵ Die Abfallgebühren werden dem/der VeranstalterIn in Rechnung gestellt.

⁶ Für die Durchführung von Trainingslagern und mehrtägigen Turnieren oder Veranstaltungen kann von Fall zu Fall eine Vergünstigung gewährt werden.

Sommerbelegung
Seelandhalle /
Curlinghalle

Art. 8

Der Tarif für die Sommerbelegungen der Seelandhalle / Curlinghalle und für die kommerzielle Nutzung der Schulanlagen wird in Abhängigkeit der Veranstaltungsart (Aufwand seitens Gemeinde und/oder Ertragssituation der Veranstaltung) durch die Kommission Sicherheit + Liegenschaften festgelegt.

5. Bewegliche Sachen

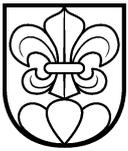
Grundsatz

Art. 9

¹ Der Tarif für die Benützung beweglicher Sachen, wie Einrichtungen und Geräte, Material, Technik, trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung und wird gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt.

² Für die Vermietung von Klein-Gegenständen (z. Bsp. Liegestühle, Bälle, Schlittschuhe mieten und schleifen etc.) bis zu einem Betrag von Fr. 100.00 werden keine Tarife festgelegt. Es obliegt der verantwortlichen Stelle eine angemessene Entschädigung einzufordern. Die Kontrolle erfolgt durch die Kassenabrechnung.

³ Ortsansässige Vereine erhalten jährlich einen nicht übertragbaren Gutschein in Höhe von Fr. 200.00 für Lieferdienstleistungen des Werkhofs (gemäss WoV), welcher per Ende des Ausstellungsjahres verfällt. Beim Bezug von Lieferdienstleistungen wird der Gutschein angerechnet, bis zum Maximalbetrag².



6. Fälligkeit/Verfügungen

Einforderung der
Gebühren

Art. 10

¹ Die Gemeinde Lyss bezieht Gebühren in geringer Höhe in der Regel sofort nach erbrachter Leistungen in bar.

² Sie stellt die übrigen Gebühren in Rechnung.

³ Sie kann in begründeten Fällen einen Kostenvorschuss erheben.

⁴ Sie kann auf begründetes Gesuch hin eine geschuldete Gebühr bis längstens ein Jahr stunden oder eine ratenweise Bezahlung gestatten.

Verfügungen

Art. 11

Die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen nach Artikel 26 Reglements über Gebühren + Entgelte richtet sich nach der Verwaltungsverordnung Art. 44.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Gebühren + Entgelte am 01.01.2019 in Kraft.

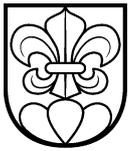
² Anpassung vom 03.04.2023; Inkraftsetzung 01.05.2023

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
03.04.2023	GR	01.05.2023	14.04.2023
22.05.2023	GR	01.06.2023	26.05.2023



A) Gebühren für hoheitliche Leistungen der Gemeinde

(Gemäss Artikel 2 Absatz 1 + 2 Reglement über Gebühren + Entgelte)

Anhang I

1. Erbrecht

1.1. Siegelungswesen

	Erbrecht	Aufnahme des Siegelungsprotokolls, Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
		Letztwillige Verfügung, Bestattungswunsch, Ehe-/Erbvertrag: Aufbewahrung mit Empfangsschein	50.00
		Letztwillige Verfügung: schriftliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
		Letztwillige Verfügung: Auszug	2.00 pro Seite
		Letztwillige Verfügung: Willensvollstreckerzeugnis	20.00
		Letztwillige Verfügung: Bescheinigung, dass kein Testament eröffnet wurde	50.00
		Letztwillige Verfügung: Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	50.00
		Letztwillige Verfügung: Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
		Letztwillige Verfügung: Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

1.2. Erbschaftssicherungsmassnahmen

Massnahmen	Behördliche Anordnung von Erbschaftssicherungsmassnahmen (Art. 490 Abs. 1, 550, 551-555 ZGB, Art. 6 Abs. 1 EG ZGB)	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018



Anhang II

2. Einwohnerkontrolle

2.1. Niederlassungswesen

SchweizerbürgerInnen	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der SchweizerInnen (BSG 122.161)
AusländerInnen	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	Adressen	10.00
	Listenauskünfte	Aufwandgebühr II
	Personalien	15.00
Bestätigungen	Bestätigung der Personalien	10.00
	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Bestätigungen aller Art	20.00



2.2. Einbürgerungen

Nach Erstüberprüfung	Leistungen	Gebühren Erwachsene	Gebühren Kinder ab Vollendung 12. Altersjahr	Gebühren Kinder bis Vollendung 12. Altersjahr
	Beratung durch die Gemeinde zu den Voraussetzungen und Aushändigung der Gesuchsformulare	100.00	50.00	50.00
	Anfrage Vostra beim Kanton / pro Person	50.00	50.00	0.00
	Formelle und materielle Prüfung der Gesuchsunterlagen / pro Person	200.00	150.00	100.00
	Total	350.00	250.00	150.00

Nach Befragung
und Zusicherung

Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen mit Dokumenten, Abklärungen und Einbürgerungsgespräch / pro Person	300.00	200.00	50.00
Verfassen des Erhebungsberichts / pro Person	200.00	200.00	50.00
Weiterleiten sämtlicher Akten an Kanton inkl. Zusicherungsentscheid sobald Rechnung der Gesuchsteller bezahlt ist	50.00	50.00	50.00
Allfällige Aktualisierung der Unterlagen einfordern pro Person	50.00	50.00	0.00
Total	600.00	500.00	150.00



Die Abgeltungen für weitere erbrachte Leistungen (z.Bsp. Beschwerdeverfahren oder ausserordentlichen Aufwendungen), werden den Gesuchstellenden im Umfang des effektiven Aufwandes mit der Aufwandgebühr II verrechnet.

Einbürgerungstest³

Durchführen Einbürgerungstest durch Dritte	300.00
--	--------

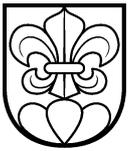
³ Ergänzung vom 09.06.2023; Inkraftsetzung 01.07.2023

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.06.2023	GR	01.07.2023	30.06.2023



Anhang III

3. Ortspolizeiwesen

3.1. Ordnung und Sicherheit

Veranstaltungen	Behandlung von Gesuchen für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	Aufwandgebühr II
	Ausarbeitung eines Ordnungs- und Sicherheitskonzepts.	Aufwandgebühr II
	Übrige Ortspolizeibewilligungen	Aufwandgebühr II
Arrestzelle	Externe Unterbringung	Effektive Kosten
Waffenerwerbs-scheine ⁴	<i>aufgehoben</i>	

3.2. Verwaltungspolizei



Gewerbepolizei	Behandlung von gewerbepolizeilichen Gesuchen	Aufwandgebühr II
Schaufeuwerk / Himmelslaternen	Bewilligung für das Abbrennen von Schaufeuern sowie Himmelslaternen	50.00
	Exmissionen	Exmissionen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
Fundbüro	Vermittlung von Fundgegenständen Bestätigung von Verlustmeldungen	10.00 oder Aufwand- gebühr I
Gastgewerbe	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff
	Stellungnahme zu gastgewerblichen Gesuchen wie	30.00 oder Aufwand- gebühr II
	– Erteilung einer Betriebsbewilligung	
	– Übertragung einer Betriebsbewilligung	
	– Erteilung einer Einzelbewilligung	
	– Generelle Überzeit- oder Casinobewilligung	
	Expressgebühr für die Gesuchsbehandlung bei Nichteinhalten der Ordnungsfrist von 30 Tagen	50.00
Antrag auf Verwaltungszwang (Art. 40 GGG)	Aufwandgebühr II	
Begleitung bei Abnahmen und Betriebskontrollen	Aufwandgebühr II	
Pilzkontrolle	LysserInnen für Eigenbedarf	gratis
	Auswärtige für Eigenbedarf pro 500 g	2.00
	Zum Verkauf bestimmte Pilze pro 500 g	3.00
Lotterie ⁵	<i>aufgehoben</i>	

⁴ Aufhebung Waffenerwerbs-scheine 16.12.2019, da Zuständigkeit Kanton

⁵ Aufhebung Lotterie 16.12.2019, da Zuständigkeit Kanton

Plakatwesen	Aushang von Veranstaltungsplakaten für gemeinnützige Organisationen	gratis
Hundetaxe	Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Ausnahmen sind in Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes geregelt.	120.00 Pro Hund
Fahrende / Camping	Pro Wohnwagen, Zelteinheit und Zugfahrzeug (inkl. Ver- und Entsorgung), pro Tag	25.00
	Kaution	1'000.00 bis 10'000.00

3.3. Verkehrspolizei

Verkehrsmassnahmen	Behandlung von Gesuchen für Verkehrsmassnahmen	Aufwandgebühr II
	Ausarbeitung eines Verkehrsdispositivs bei Anlässen	Aufwandgebühr II
Parkplatzbewirtschaftung	Siehe Parkplatzbewirtschaftungsreglement und der Verordnung über das Parkplatzbewirtschaftungsreglement.	



3.4. Bereitstellen Signalisation / Signalisationsmaterial

Signale und Absperrgitter: Durch das Polizeiinspektorat aufgestellt	Bis zu 10 Signalisationseinheiten und 2 Ausleihtagen: Pauschal	250.00
	Bei mehr als 10 Signalisationseinheiten (Arbeitsaufwand, Fahrzeugkilometer und Materialausleihgebühr):	gemäss Offerte Polizeiinspektorat
	Pro Einheit und Tag Arbeitsaufwand	2.00 Aufwandgebühr II
Signale und Absperrgitter: Durch die VeranstalterIn/Private aufgestellt	Bis zu 3 Signalisationseinheiten und 2 Ausleihtagen: Pauschal	50.00
	Bis zu 10 Signalisationseinheiten und 2 Ausleihtagen: Pauschal	100.00
	Bei mehr als 10 Signalisationseinheiten (Arbeitsaufwand, Fahrzeugkilometer und Materialausleihgebühr):	gemäss Offerte Polizeiinspektorat
	Pro Einheit und Tag Arbeitsaufwand	2.00 Aufwandgebühr II

3.5. Öffentlicher Grund zu gewerblichen und baulichen Zwecken

Nutzung für Marktzwecke	Lebensmittelmarkt: pro Laufmeter und Markttag	4.00
	Allgemeine Warenmärkte: pro Laufmeter und Markttag	5.00
	Ermässigung für Langzeitbewilligungen von 1 Monat bis 1 Jahr:	
	Lebensmittelmarkt	50%
	Allgemeiner Warenmarkt	25%
Nutzung für Lebensmittel- und Getränkestände (Take away)	1-3 Tage innerhalb einer Woche: pro Tag und m ² , ausserhalb des Marktes oder einer marktähnlichen Veranstaltung	1.50
	4-7 Tage innerhalb einer Woche: pro Tag und m ² , ausserhalb des Marktes oder einer marktähnlichen Veranstaltung	1.00
	Bei ganzjähriger Benutzung: pro m ² und Monat	15.00
	Infrastrukturkosten (Strom, Wasser): pro Tag	5.00
Nutzung für Aussenbestuhlung + Plätze, durch Gastgewerbebetriebe, Lebensmittel- und Getränkestände (Take away)	Bei einer Nutzung von 1-3 Tagen innerhalb einer Woche: pro m ² und Tag	0.50
	Bei einer Nutzung von 4-7 Tagen innerhalb einer Woche: pro m ² und Tag	0.30
	Bei ganzjähriger Nutzung: pro m ² und Monat	4.00
Weitere Nutzungen	Benutzung Wiese beim Parkschwimmbad für Zirkusbetriebe: pro Tag	100.00
	Bewilligung für kulturelle Strassenaktivitäten, insbesondere Strassenmusik: pro Tag	0.00
	Bewilligung für Promotions- und Werbeaktionen auf öffentlichem Grund: pro Tag	200.00
Bauliche Zwecke	Grundgebühr bis 50m ² inkl. 1. Tag (Baustelleninstallation, Materialdepots, Gerüste aller Art, Mulden, Humusdepot, Parkfelder)	50.00
	Miete bis 50m ² für jeden weiteren Tag	10.00
	Zusatzfläche pro m ² und Monat	2.50
	Mulden bis 10m ² und Tag, Parkzone 1	10.00
	Mulden bis 10m ² und Tag, Parkzone 2	5.00



3.6. Taxiwesen

(Gemäss Art. 31 Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss)

Jährliche Gebühr für Taxihalterinnen und Taxihalter pro Taxi	
- Energieeffizienzklasse A	300.00
- Energieeffizienzklasse B	400.00
- Energieeffizienzklasse C	500.00
- Energieeffizienzklasse D	600.00
- Energieeffizienzklasse E	700.00
- Energieeffizienzklasse F	800.00
- Energieeffizienzklasse G / ohne Energieeffizienzklasse	900.00
Jährliche Gebühr für Taxi Führerbewilligung	50.00
Theoretische Eignungsprüfung für Taxihalter oder Taxiführer	175.00
Wiederholung theoretische Eignungsprüfung	175.00
Praktische Prüfung	150.00
Wiederholung praktische Prüfung	150.00
Ausbildungsunterlagen	90.00
Adressänderungen	20.00
Änderung der Kontrollschildnummer auf bestehender Konzession	20.00
Fahrzeugkontrolle/Abnahme (Kosten pro Fahrzeug)	75.00
Nachkontrolle	50.00
Informationen und Beratung für zukünftige TaxihalterInnen sowie TaxiführerInnen	
- Erstmalig	gratis
- Jedes weitere Mal	50.00



3.7. Friedhof- und Bestattungs-wesen

(gemäss Art. 37 Bestattungs- und Friedhofreglement)

	Einwohnende	Auswärtige
Benützung der Aufbahnhalle	gebührenfrei	200.00
Erdbestattungsreihengräber:		
Gebühr	gebührenfrei	1'000.00
Graberstellung	gebührenfrei	800.00
Urnenreihengräber:		
Gebühr	gebührenfrei	1'000.00
Graberstellung	gebührenfrei	500.00
Doppelgräber:		
Gebühr	1'000.00	2'000.00
Graberstellung	gebührenfrei	1'000.00
Wahlgräber:		
Gebühr für 1-2 Personen	4'000.00	6'000.00
Für jede weitere Bestattung	1'500.00	3'000.00
Urnennische:		
Gemeinschaftsgrab ohne Namensbe-schriftung:	gebührenfrei	300.00
Kindergräber:		
Gebühr	gebührenfrei	300.00
Graberstellung	gebührenfrei	300.00
Diverses:		
Beisetzung auf bestehende Gräber	gebührenfrei	400.00
Urnenverlegung von Grab zu Grab	300.00	300.00
Grabmalgesuche	20.00	20.00
Überwachung einer Einsargung und Versiegelung eines Sarges zum Trans-port ins Ausland	200.00	200.00



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
16.12.2019	GR	01.01.2020	20.12.2019

Anhang IV

4. Sozialwesen, Kindes- und Erwachsenenenschutz

4.1. Personen- und Familienrecht

Kinderzuteilungsbericht in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren	Aufwandgebühr II
Vertretung eines Kindes in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren gemäss Art. 299 ZPO	Aufwandgebühr II
Begleitete Besuchssonntage (getrennt lebende Familien)	Aufwandgebühr II
Erbschaftssteuerranzeige für Erben verstorbener Betreuer, nach Aufwand	Aufwandgebühr II
Todesfallformalitäten, Bestattung und Erbschaftsabrechnung für Erben verstorbener Betreuer, nach Aufwand	Aufwandgebühr II
Bearbeitung und Prüfung von Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr und deren einvernehmliche Abänderung, Art. 275 ZGB	Aufwandgebühr II
Liquidationshilfe nach Abschluss eines kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Mandats im Auftragsverhältnis	Aufwandgebühr II



4.2. Bewilligung für die Pflege und Betreuung im privaten Haushalt (Art. 6 Abs. 2 HEV, BSG 862.51)

a) Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung	Aufwandgebühr II
b) Abänderung, Widerruf oder Entzug	Aufwandgebühr II

4.3. AHV-Zweigstelle

Für die Gemeindegebühren der AHV-Zweigstelle gilt:

Weisungen des Amtes für Sozialversicherungen

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018



Anhang V

5. Bauwesen

5.1. Baugesuche und Voranfragen



Elektronisches Baubewilligungsverfahren	Unterstützung bei Baugesuchseingabe	Aufwandgebühr II oder Aufwand Dritter	
Vorläufige, formelle Prüfung	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II	
	Profilkontrolle	50.00	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II	
	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II	
	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II	
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	
	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	30.00 pro Bericht / Nebenbewilligung	
	Ausfertigen der Publikation	50.00	
	Mitteilung an die Nachbarschaft	Aufwandgebühr I	
	Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	
	Bauentscheid	Aufwandgebühr II	
	Weitere Bewilligungen:		
	a) Schutzraumbau/-befreiung	Aufwandgebühr II	
	b) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II	
	c) Grabarbeiten in öffentlichem Terrain	100.00	
d) Brandschutz	Aufwandgebühr II		
Beratung und Antragstellung, Amtsberichte	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	
	Bericht und Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	
	Amtsberichte / Fachberichte / Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II oder gemäss koordinierte, materielle Prüfung / weitere Bewilligungen oder Aufwand Dritter	
Projektänderungen / Verlängerungen	Behandeln von Projektänderungen / Verlängern von Baubewilligungen	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch	
Vorzeitige Baubewilligung	Behandeln eines Gesuchs um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II	

Vorzeitiger Baubeginn	Behandeln eines Gesuchs um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Rückzug des Baugesuchs	Bei Rückzug des Baugesuchs werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten der erfolgten Verfahrensschritte in Rechnung gestellt.	

5.2. Baukontrollen

Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen, Nachkontrollen / Abnahmen	Kontrollen und Abnahmen wie <ul style="list-style-type: none"> - Bauplatzinstallation - Baugrubensicherung - Schnurgerüst - Grabarbeiten - Gewässerschutz (Abwasseranlagen) - Strassenanschluss - Rohbau - Brandschutz - Schutzraumanlagen - Energietechnische Massnahmen - Gerüstungen - Tankanlagen - Feuerungsanlagen - Fertigbau- und Schlussabnahme - Umgebungsgestaltung 	Aufwandgebühr II oder Aufwand Dritter
	Nachkontrollen + Kontrollkosten Tiefbau	Aufwandgebühr II
Baupolizeiliche Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen wie <ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsrechtliches Einschreiten (insb. wegen Nichteinhaltens der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung) - Verfahrensinstruktion - Verfügungen (z. Bsp. Wiederherstellung) 	Aufwandgebühr II



5.3. Weitere Aufwendungen

Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung Vorbehalten bleiben Kosten- und Planungsvereinbarungen.	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z. Bsp. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Ausserordentliche Aufwendungen	Ausserordentliche Aufwendungen wie - Bauvoranfragen - Energieberatung - Besichtigungen - Gutachten - Besprechungen	Aufwandgebühr II



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018

Anhang VI

6. Schulwesen

6.1. Weitere Gebühren

Zeugnis Duplikate elektronisch erfasst	40.00
Zeugnis Duplikate nicht elektronisch erfasst	Aufwandgebühr I
Schulbestätigungen nicht elektronisch erfasst ⁶	Aufwandgebühr I

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018



Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
16.12.2019	GR	01.01.2020	20.12.2019

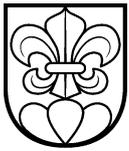
⁶ Ergänzung vom 16.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

Anhang VII

7. Diverses

Nachschlagen	Nachschlage im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften, usw.	Aufwandgebühr II bei besonderem Aufwand
Verwaltung	Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	1. Mahnung	10.00
	2. Mahnung	30.00
	Verfügung	50.00

Genehmigung



Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018

B) Tarifblatt für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde

(Gemäss Artikel 3 Absatz 1 – 3 Reglement über Gebühren + Entgelte)

1. Grabunterhaltskonto

Kontoführung

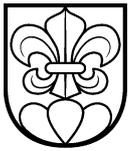
Einmaliger Betrag für das Führen eines Grabunterhaltskontos (bis 25 Jahre)

250.00

1.1 Dienstleistungen Grabunterhalt⁷

1.1.1 Doppel- und Wahlgräber

	Total
Unterhalt (bepflanzen, schneiden, jäten, giessen)	
Frühling- und Sommerfloor, Winter: Abdecken mit Weisstannen-Reisig	359.00
Frühling- und Sommerfloor, Winter: Dekoration mit Weisstannen-Reisig	484.00
Frühling- und Sommerfloor, Winter: Dekoration mit Blautannen-Reisig	660.00
Nur Giessen	200.00



1.1.2 Nischen- und Reihengräber

	Total
Unterhalt (bepflanzen, schneiden, jäten, giessen)	
Frühling- und Sommerfloor, Winter: Abdecken mit Weisstannen-Reisig	219.00
Frühling- und Sommerfloor, Winter: Dekoration mit Weisstannen-Reisig	299.00
Frühling- und Sommerfloor, Winter: Dekoration mit Blautannen-Reisig	365.00
Nur Giessen	120.00

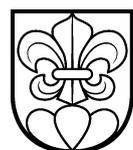
⁷ Ergänzung vom 15.01.2024; Inkraftsetzung 01.01.2024

2. Liegenschaftswesen

Benützungsdauer von 1 bis 5 Stunden gilt als ½ Tag

Benützungsdauer über 5 Stunden gilt als 1 Tag

2.1. Benützung von Turn- und Sportanlagen



		Ortsansässige	Auswärtige
Turn- und Sporthallen	Turnhallen der Schulanlagen Kirchenfeld, Herrengasse, Stegmatt und Busswil:		
	½ Tag	100.00	200.00
	1 Tag	150.00	300.00
	Bühne Turnhalle Busswil	Gratis	150.00
	Bodenabdeckung pro Anlass	250.00	250.00
	3-Fach Halle im Grentschel und Grien:		
	½ Tag	150.00	300.00
	1 Tag	200.00	400.00
Bodenabdeckung pro Anlass	750.00	750.00	
Allwetterplätze	bei Schulanlagen und Sportzentrum Grien:		
	½ Tag	70.00	140.00
	1 Tag	100.00	200.00
Rasenspielfeld inkl. Kunstrasen	bei Schulanlagen, Parkschwimmbad und Sportzentrum Grien:		
	½ Tag	100.00	200.00
	1 Tag	150.00	300.00
Aussenanlagen, 400-m-Anlage inkl. Hauptplatz	Leichtathletikanlage inkl. Rasenspielfeld, Aussenanlage Busswil:		
	½ Tag	100.00	200.00
	1 Tag	150.00	300.00

2.2. Benützung von Schulräumlichkeiten

Informatik	1 Stunde	40.00
	½ Tag	200.00
	1 Tag	350.00
Aula	½ Tag	120.00
	1 Tag	180.00
	TechnikerIn Standard 1 (Deckenbeleuchtung, Bestuhlung)	gratis
	TechnikerIn Standard 2: pro Stunde (Hellraumprojektor, Leinwand + Mikrofon)	30.00
	TechnikerIn Standard 3: pro Stunde (Scheinwerferanlage, Mischpult, Lautsprecheranlage, Beamer, etc. Für die Benützung wird die Technik durch eine ausgebildete Person bedient).	30.00 – 60.00
Schulzimmer	½ Tag	80.00
	1 Tag	120.00
Schulküche	½ Tag	100.00
	1 Tag	150.00
Kindergarten Busswil – Grosses Sitzungszimmer	½ Tag	80.00
	1 Tag	120.00



2.3. Benützung der Tennisanlage Grünau

	Ortsansässige	Auswärtige
Benützungsbillette für Einzelstunden pro Person:		
Erwachsene	10.00	12.00
Schulpflichtige	6.00	6.00
12-er Abonnemente:		
Erwachsene	100.00	120.00
Schulpflichtige	60.00	60.00
Saisonabonnemente:		
Ehepaare	350.00	450.00
Erwachsene einzeln	230.00	280.00

2.4. Benützung Parkschwimmbad ⁸

	Ortsansässige Lyss + Ortsansässige Aarberg	Auswärtige
Tageseintritte:		
Schulpflichtige	3.00	3.00
Lehrlinge, Studierende, Militär, AHV-IV	5.00	5.00
Erwachsene	6.00	6.00
<u>Mittag (12.00 bis 14.00 Uhr)</u>		
Schulpflichtige	2.00	2.00
Lehrlinge, Studierende, Militär, AHV-IV	2.50	2.50
Erwachsene	3.00	3.00
<u>Abend (ab 17.00 Uhr)</u>		
Schulpflichtige	2.00	2.00
Lehrlinge, Studierende, Militär, AHV-IV	2.50	2.50
Erwachsene	3.00	3.00
Saisonabonnemente		
(zusätzlich 10.00 Depot für Chipkarte):		
Schulpflichtige	*50.00	55.00
<i>*Zusätzlich 20% Rabatt für Schulpflichtige mit Wohnort Gemeinde Lyss ⁹</i>		
Lehrlinge, Studierende, Militär, AHV-IV	70.00	85.00
Erwachsene	80.00	95.00
12-er-Abonnemente		
(zusätzlich 10.00 Depot für Chipkarte):		
Schulpflichtige	30.00	30.00
Lehrlinge, Studierende, Militär, AHV-IV	50.00	50.00
Erwachsene	60.00	60.00
Gruppen:		
Lysser Schulen	gratis	--
Auswärtige Schulen / Militär	--	2.50



2.5. Benützung Lehrschwimmbecken

		Winterhalbjahr
Einzeleintritte	Vorschulkinder und Schulkinder	2.00
	Lehrlinge/Studierende/Erwachsene	4.00
12-er Abo	Vorschulkinder und Schulkinder	20.00
	Lehrlinge/Studierende/Erwachsene	40.00

⁸ Anpassung vom 16.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

⁹ Anpassung vom 09.10.2023; Inkraftsetzung 01.01.2024

2.6. Benützung Sieberhuus

	Tagesansätze	Ortsansässige	Auswärtige
Bühne I + II, Küche, Galerie + Foyer	- Privatpersonen	200.00	360.00
	- Berufs- und Kunstschaffende	100.00	150.00
	- Firmen und Geschäfte (Ausstellungen)	170.00	300.00
	- Firmen und Geschäfte (Feste)	200.00	360.00
Sitzungszimmer	Privatpersonen	80.00	80.00
Wohnung inkl. Küche	Privatpersonen	120.00	150.00
Klavierbenützung	Privatpersonen	50.00	100.00
Küche EG	Privatpersonen	50.00	70.00

2.7. Benützung Seelandhalle Lyss

		Ortsansässige	Auswärtige
Freier Eislauf und Hockey	Tageseintritte:		
	Schulpflichtige	3.00	3.00
	Lehrlinge, Studierende, Militär	4.00	5.00
	Erwachsene	5.00	6.00
	Freies Eishockey:		
	Schulpflichtige	3.00	3.00
	Erwachsene	5.00	6.00
	Saisonabonnemente:		
	Schulpflichtige	50.00	60.00
	Lehrlinge, Studierende, Militär	90.00	100.00
	Erwachsene	120.00	130.00
	12-er Abonnemente:		
	Schulpflichtige	30.00	30.00
	Lehrlinge, Studierende, Militär	40.00	50.00
	Erwachsene	50.00	60.00
	Gruppen:		
	Lysser Schulen	gratis	
	Auswärtige Schulen / Militär		2.00
	Hockeytarife	Nachwuchs-Tarif/Std.	210.00
Aktive Mannschaften/Std.		230.00	250.00
Auswärtige Schulen pro Klasse und Saisonstunde			2'500.00
ab 22.00 Uhr / Std.		170.00	170.00
Lehrkräfte-Training (Lysser Schulen)		50 % Tarif Aktive	
Berufsschulen Lyss		50 % Tarif Aktive	



2.8. Benützung Feuerwehrmagazin

Ausbildungsraum	½ Tag	120.00
	1 Tag	180.00
Aufenthaltsraum	½ Tag	80.00
	1 Tag	120.00
Küche		50.00

2.9. Freiwillige Kurse der Schule

Ausbildungsraum

Die Abteilung Bildung + Kultur bietet für die Gemeinde auf Antrag der Kommission Bildung oder sonstiger Organe freiwillige Kurse an, in Sport-, Sprach-, Kultur oder anderen Bereichen.

30.00 – 80.00
pro Semester

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.10.2018	GR	01.01.2019	09.11.2018

Änderungen



Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
16.12.2019	GR	01.01.2020	20.12.2019
09.10.2023	GR	01.01.2024	20.10.2023
15.01.2024	GR	01.01.2024	19.01.2024